

17. März 2021

Sie dürfen testen!

Am Abend des 16. März 2021 hat uns zu den zahlreichen offenen Fragen in Bezug auf die Umsetzung der Testung entsprechend der Novelle des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) die Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erreicht.

Diese Fragen wurden von den Berufsverbänden der gehobenen medizinisch-technischen Dienste bereits vor der Kundmachung der Novelle zusammengestellt und von MTD Austria bereits am 25. Februar 2021 dem Krisenstab des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Beantwortung übermittelt. Das Schreiben mit den Fragestellungen [finden Sie hier](https://bit.ly/30UbNpo): bit.ly/30UbNpo

Damit können wir Ihnen die Antworten nunmehr zur Verfügung stellen in Bezug auf die mit 26. Februar 2021 kundgemachte [Novelle des Epidemiegesetzes 1950 \(EpiG\)](#), durch die es für **PhysiotherapeutInnen erstmals zulässig** ist – anders als nach der bisherigen Berechtigung durch die mit 19. Dezember 2020 in Kraft getretene EpiG-Novelle – Abstriche aus Nase und Rachen einschließlich Point-of-Care-Covid-19-Antigen-**Tests** zu diagnostischen Zwecken nunmehr **auch ohne ärztliche Anordnung und Aufsicht** durchzuführen.

Im Folgenden finden Sie den mit **Praxishinweisen von Physio Austria** versehenen Originalauszug aus der Beantwortung der Anfrage vom 25. Februar 2021 durch den Krisenstab per Mail am 16. März 2021

——— Originalauszug aus der Beantwortung der Anfrage vom 25.02.2021 durch den Krisenstab per Mail am 16. März 2021 —————

Von: "*BMSGPK.Testung" <...>

Datum: 16. März 2021 um 18:09:12 MEZ

Betreff: AW: DRINGEND Beantwortung unseres Anliegens vom 25.02.: Wichtige Anfrage Testungen durch MTD-Berufe

Sehr geehrte Frau [...]!

Vielen Dank für Ihre Nachrichten. Beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz langen derzeit sehr viele Anfragen ein, weswegen sich die Antwort verzögert hat. Wir danken für Ihr dahingehendes Verständnis.

Diese Informationen nehmen Bezug auf die Änderung des § 28 d Epidemiegesetzes 1950, in welchem die Angehörige der MTD-Berufe erwähnt werden. Das BMSGPK nimmt an, dass sich Ihre Fragen auf einzelne Angehörige der MTD-Berufe beziehen, die Testungen selbstständig durchführen und dafür Nachweise ausstellen wollen und nicht um jene Menschen, die in einem bereits vorbestehenden Setting (z.B. in Apotheken oder Betrieben) testen wollen. Zu den bereits bestehenden Settings der betrieblichen Testungen bzw. Apothekentestungen dürfen wir Sie auf die entsprechenden Homepages der WKO und Apothekerkammer verweisen.

Vor Aufnahme Ihrer freiberuflichen Test-Tätigkeit ist jedenfalls eine Registrierung im Gesundheitsberuferegister notwendig.

Welche Tests kann ich zu welcher Art der Testung verwenden? Woran erkennt man, dass diese zur jeweiligen Form der Testung (bitte um Erläuterung) insbesondere nach § 28d EpiG zugelassen sind?

Für die in § 28d EpiG genannten Point-of-Care-Covid-19-Antigen-Tests gilt die Empfehlung seitens des BMSGPK: Grundsätzlich dürfen alle Antigen-Tests verwendet werden, die eine CE-Zertifizierung aufweisen und (zumindest auch) für die Abstrichart nasopharyngeal zugelassen sind. Weiters wird empfohlen, Antigen-Tests zu verwenden, welche laut Herstellerangaben über eine Sensitivität >90% und eine Spezifität ≥97% verfügen.

Die Entscheidung zur Verwendung bestimmter Testkits liegt bei der Anwenderin/beim Anwender selbst. Hinsichtlich der Auswahl der Antigen-Schnelltests anhand der Leistungsparameter darf auf das Fachdokument https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:8a36edb1-8f3c-494b-90ec-ed669fe2f99f/Antigen-Tests_im_Rahmen_der_Oesterreichischen_Teststrategie_SARS-CoV-2.pdf auf der Homepage des BMSGPK verwiesen werden.

In der Annahme, dass mit Form der Testung, die Abnahmeart gemeint ist, so wird von Seiten des BMSGPK der Goldstandard des nasopharyngealen Abstrichs empfohlen. Der Antigen-Test muss auf jeden Fall für diese und die gewählte Abstrichart zugelassen sein.

[Anm. Physio Austria: Hier können Sie das Dokument abrufen:

https://www.physioaustria.at/system/files/general/2021.03.16_antigen-tests_im_rahmen_der_oesterreichischen_teststrategie_sars-cov-2.pdf]

Wo bekomme ich die Tests?

[Tests können] in Apotheken, im Medizinproduktehandel und im Online-Handel bestellt werden.

[Praxishinweis von Physio Austria zu Bezugsquellen und Auswahl von Testkits:

Eine nach Bundesländern geordnete Auflistung der aktuellen Bezugsquellen für den Einkauf von Testkits (einzelne Händler incl. Kontaktdaten) finden Sie auf der Webseite der WKO, die hier als gesetzliche Vertretung des Medizinproduktehandels zuständig ist, bei dem es sich um ein gebundenes Gewerbe handelt, unter dem folgenden Link: <https://www.wko.at/service/bezugsquellen-antigen-schnelltests.html>

Gleichzeitig verweisen wir auch auf die entsprechende Datenbank der Europäischen Kommission welche aktuell in der EU zugelassene Tests listet:

Datenbank der Europäischen Kommission mit CE gekennzeichneten Antigentests, abrufbar unter dem folgenden Link: [https://covid-19-](https://covid-19-diagnostics.jrc.ec.europa.eu/devices?marking=Yes&principle=ImmunoAssay-Antigen&format=Rapid+diagnostic+test&manufacturer=&text_name=#form_content)

[diagnostics.jrc.ec.europa.eu/devices?marking=Yes&principle=ImmunoAssay-Antigen&format=Rapid+diagnostic+test&manufacturer=&text_name=#form_content\]](https://covid-19-diagnostics.jrc.ec.europa.eu/devices?marking=Yes&principle=ImmunoAssay-Antigen&format=Rapid+diagnostic+test&manufacturer=&text_name=#form_content)

Muss ich vor der ersten Testabnahme eine ärztliche Einschulung erhalten haben? Falls JA – gibt es Auflagen oder Empfehlungen, wo ich diese von welchen ÄrztInnen erhalten kann?

Eine Einschulung ist seit der Novelle BGBl. I Nr. 33/2021 nicht mehr vorgesehen, ist aber für jene MTD-Sparten empfehlenswert, die keine Testungen in ihrem Berufsbild enthalten haben.

Ist ein Selbsttest der durch betroffene Personen die keine Gesundheitsberufe sind selbst unter Beisein der unter § 28d Abs. 1) Z 1 bis genannten Gesundheitsberufe durchgeführt wird einer Testung nach § 28d gleichzusetzen?

Es wäre wichtig, hier zu spezifizieren, auf welchen Aspekt sich die Gleichsetzung bezieht. Hinsichtlich der Ausstellung von offiziellen Testnachweise darf auf das Schreiben „Information über die Ausstellung von Nachweisen im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen“ verwiesen werden, das Sie unter

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:847fe57e-0ccf-436f-b330-fb0c90988440/Information_ueber_die_Ausstellung_von_Nachweisen_im_Zusammenhang_mit_COVID-19-Testungen.pdf abrufen können.

[Anm. Physio Austria: Hier finden Sie ein relevantes Dokument:

https://www.physioaustria.at/system/files/general/2021.03.16_information_ueber_die_ausstellung_von_nachweisen_im_zusammenhang_mit_covid-19-testungen.pdf]

Dürfen die unter § 28d) Abs. 1) Z 1 bis 6 genannten Gesundheitsberufe die entsprechend dem § 11 Abs. 3 und 4 der mit 1er Novelle novellierter 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung verpflichtende wöchentliche Testung über welche sie Nachweis vorzulegen haben nunmehr auch als Selbsttest an sich selbst durchführen? Falls JA, wie ist darüber der Nachweis darüber zu führen im Sinne des Erfordernisses der Vorlage eines Nachweises über die wöchentlichen Testung entsprechend der novellierten 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung?

Personen sind zur Abstrichnahme an sich selbst unter den Voraussetzungen ermächtigt, unter denen dies auch an Dritten gemäß § 28d EpiG zulässig ist.

Darf der Patient mit meinem Test zum Friseur gehen (sprich: Gelten diese auch als Zutrittstest)?

Ja, sofern die ausgestellten Testnachweise den gültigen Bestimmungen entsprechen, also die berufsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und der Nachweis von einer befugten Stelle ausgestellt wurde.

Welche Schutzausrüstung muss ich bei der Abstrichentnahme tragen?

Seitens des BMSGPK gibt es Regelungen zu Schutzausrüstung bei Gesundheitspersonal, welche sich nicht spezifisch auf die Testsituation sondern auf den Umgang mit Covid-19 Fällen beziehen. Diese können dazu herangezogen werden: <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:0606b9e2-72f6-4589-9816-2107c7c46e7f/Beh%C3%B6rdliche%20Vorgangsweise%20bei%20SARS-CoV-2%20Kontaktpersonen%20Kontaktpersonennachverfolgung.pdf>

[Anm. Physio Austria: Dieses Dokument ist relevant:

https://www.physioaustria.at/system/files/general/2021.03.16_behoerdliche_vorgangsweise_bei_sars-cov-2_kontaktpersonen_kontaktpersonennachverfolgung.pdf]

**Wie stelle ich eine Bestätigung aus? Welche Inhalte muss die Bestätigung aufweisen?
Muss die Bestätigung einen QR-Code haben? Was muss ich bei der
Datenverarbeitung berücksichtigen, wenn ich die Bestätigung elektronisch ausstelle?
Muss ich dabei das GTelG berücksichtigen?**

Auf dem Nachweis müssen Name, Geburtsdatum, Zeitpunkt der Probenahme und Gültigkeitsdauer des Nachweises ersichtlich sein. Ein QR-Code oder Barcode ist bei einer analogen Ausstellung nicht erforderlich.

Im Anhang finden Sie ein Muster für die Ausstellung eines analogen Test-Nachweises.

[Zusammenfassung und Praxishinweis von Physio Austria :

Beachten Sie daher den folgenden Mindestinhalt für den Nachweis über die Testung für den Sie bitte das Formular des Sozial Ministeriums ausfüllen. Dieses finden Sie hier:

https://www.physioaustria.at/system/files/general/2021.03.16_sozmin_nachweis_testung_analog.pdf

Das Testprotokoll muss folgende Angaben beinhalten: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Ort der Testung, Art der Testung, Zeitpunkt der Probeentnahme, Testergebnis, Vorname und Nachname der/des testenden PhysiotherapeutIn, Unterschrift selbiger Person und deren GBR-Nummer.]

Was ist bei der Testung und im Zusammenhang mit der Bestätigung zu dokumentieren, aufzubewahren, zu melden?

Eine Dokumentation der ausgestellten Test-Nachweise ist nicht notwendig. Umstände der Meldung sind den folgenden Fragen zu entnehmen.

**Wie melde ich einen positiven Fall? Wem? Auf welchem Wege und wie identifiziere ich mich dabei? Müssen alle Testergebnisse (auch negative) gemeldet werden?
Stichwort: Statistische Erfassung aller Tests.**

Die Meldung der positiven Testergebnisse an die zuständige Gesundheitsbehörde (Zuständigkeit ist abhängig vom Aufenthaltsort der getesteten Person) kann zuerst mündlich (telefonisch) und muss in weiterer Folge schriftlich (Email, Brief oder Fax) erfolgen. Dabei sind folgende Daten über die positiv getestete Person zu übermitteln: Name, Geburtsdatum, Adresse des Aufenthaltsorts, Bezeichnung der Krankheit. Weiters sollten auch Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummer, Emailadresse, Sozialversicherungsnummer und ggf. Erkrankungsdatum angegeben werden.

Es ist nicht geplant, freiberuflich tätiges Gesundheitspersonal, welches zur Testung und Ausstellung von Nachweisen befugt ist, an das Epidemiologische Meldesystem (EMS) anzubinden. Negative Antigen-Test-Ergebnisse müssen derzeit nicht gemeldet werden.

Darf ich den Test meinem Patienten in Rechnung stellen? Falls ja, gibt es Vorgaben zur Verrechnung und Honorargestaltung?

Für Testungen, die nicht im Rahmen der geförderten betrieblichen Testungen oder Apothekentestungen, welche direkt mit der Sozialversicherung abgerechnet werden, durchgeführt werden, kann ein Honorar eingehoben werden. Die Honorargestaltung ist frei.

Gibt es eine Förderung oder anders geartete finanzielle Unterstützung für den Einkauf des Testkits als auch eine Abrechenbarkeit für die Vornahme der Testung?

Nein.

Meine PatientIn ist besachwaltet bzw. steht unter Erwachsenenvertretung, darf ich dennoch testen?

Bei entscheidungsunfähigen Erwachsenen ist die Zustimmung des Erwachsenenvertreters nötig.

Ab welchem Alter darf ich Minderjährige Personen testen - und unter welchen Voraussetzungen?

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Obsorgeberechtigten nötig.

Muss ich oder kann ich als freiberuflicher oder angestellter MTD-Berufsangehöriger testen? Gibt es eine freie Entscheidungsmöglichkeit dafür?

Es besteht keine allgemeine Verpflichtung zu testen. Allfällige Verpflichtungen aus einem Angestelltenverhältnis sind dem jeweiligen Dienstvertrag zu entnehmen.

Wir hoffen sehr, Ihnen damit weitergeholfen zu haben.
Mit besten Grüßen
Team Testen

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz**
SARS-CoV2-Krisenstab - Team Testung
testung@gesundheitsministerium.gv.at